78. Jahrgang. Nr. 589 — Freitag, 15. Dezember 1933

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Bezugsgebühr bei täglich zweimaliger Zustellung frei Haus monatlich RM. 2.40, durch Postbezug RM. 2.00 einschließlich 36 Pfg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr) bei siebenmal wöchentlichem Verlag. Einzelnummer 10 Pfg., außerhalb Sachsens 15 Pfg.

Druck u. Verlag: Liepsch & Reichardt, Dresden-A. 1, Marienstraße 38/42. Fernruf 25241. Postscheckkonto 1068 Dresden. Dies Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden und des Schiedsamtes beim Oberversicherungsamt Dresden

Anzeigenpreise: 30 mm breite Grundzeile 36 Pfg., auswärts 40 Pfg. Abschlag und Rabatte nach Tarif. Familienanzeigen und Stellengesuche ermäßigte Preise. Ctf.-Gebühr 30 Pfg. — Nachdruck nur mit Quellenangabe Dresdner Nachrichten. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt

Todesurteil für Lubbe und Torgler beantragt

Freispruch für die drei Bulgaren

Leipzig, 14. Dezember. Im Reichstagsbrandstifterprozeß beantragte der Oberreichsanwalt gegen die Angeklagten Marinus van der Lubbe und Torgler die Todesstrafe, für die drei bulgarischen Angeklagten Dimitroff, Popoff und Taneff beantragte er Freispruch.

Die Strafanträge des Oberreichsanwaltes haben folgenden Wortlaut: Ich beantrage 1. den Angeklagten van der Lubbe schuldig zu sprechen eines fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats nach § 81 Nr. 2 und § 82 des StGB. in Tateinheit mit drei Verbrechen der schweren Brandstiftung nach § 306 Nr. 3 und § 307 Nr. 2 des StGB. und eines Versuches der einfachen Brandstiftung nach § 308 des StGB. Ich beantrage deshalb, unter Anwendung des § 5 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vom 29. März 1933, ihn zur Strafe des Todes zu verurteilen. Zugleich beantrage ich, dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen.

Ich beantrage 2. den Angeklagten Torgler schuldig zu sprechen eines fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats nach § 81 Nr. 2 und 82 des StGB. in Tateinheit mit einem Verbrechen der schweren Brandstiftung nach § 306 Nr. 3 und § 307 Nr. 2 des StGB. und ihn in Anwendung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Tode zu verurteilen. Zugleich beantrage ich, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen. Ferner beantrage ich, den Angeklagten van der Lubbe und Torgler die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit sie nicht durch die Verfolgung der Angeklagten Dimitroff, Popoff und Taneff entstanden sind.

Endlich beantrage ich, die Angeklagten Dimitroff, Taneff und Popoff von der Anklage des fortgesetzten Hochverrates in Tateinheit mit einem Verbrechen der schweren Brandstiftung mangels ausreichenden Beweises freizusprechen. Die durch ihre Verfolgung entstandenen ausschaltbaren Kosten beantrage ich, der Staatskasse aufzuerlegen.

Die Rolle der bulgarischen Angeklagten

Mangelnde Beweise

Die Nachmittagssitzung des Reichstagsbrandstifterprozeß beginnt mit einer scharfen Zurechtweisung des Angeklagten Dimitroff durch den Vorsitzenden, weil Dimitroff während der Ausführung des Oberreichsanwaltes wiederholt gelächelt hat. Der Vorsitzende bezeichnet diese Haltung Dimitroffs als unehrerbietig gegen das Gericht und als Provokation und droht, Dimitroff von der Sitzung auszuschließen. — Der Oberreichsanwalt fährt dann in seinem Plädoyer fort und

wendet sich nunmehr den drei bulgarischen Angeklagten zu.

Er schildert zunächst den Lebenslauf der drei Bulgaren und hebt besonders hervor, daß alle drei in der Kommunistischen Partei Bulgariens eine verhältnismäßig bedeutende Rolle spielten. Der Oberreichsanwalt bezeichnet die Angabe Dimitroffs, er habe sich als bulgarischer Emigrant in Deutschland nur mit bulgarischen Angelegenheiten befaßt, als sehr wenig wahrscheinlich.

Ein bestimmter Nachweis jedoch, daß Dimitroff in Deutschland andere Dinge getrieben habe, sei im allgemeinen nicht möglich gewesen.

Jedenfalls stehe aber fest, daß Dimitroff mit einem Führer der deutschen Kommunisten in Verkehr gestanden habe. Dimitroff sowie Popoff hätten in der Voruntersuchung alles getan, um die Untersuchungsbehörden irrezuführen. Der Oberreichsanwalt unterstrich mit besonderem Nachdruck, daß keiner der drei Bulgaren einen plausiblen Grund dafür habe dafür angeben können, daß sie gerade in Deutschland Aufenthalt genommen haben. Alle drei hätten sich gerade in einer Zeit in Deutschland eingefunden, in der von den deutschen Kommunisten ein bewaffneter Aufstand vorbereitet wurde. Ihre Behauptung, daß sie sich für deutsche politische Verhältnisse nicht interessiert hätten, sei vollkommen unglaubhaft. Auch die Behauptung Popoffs, daß er erst im November 1932 zum ersten Male nach Deutschland gekommen sei, wird vom Oberreichsanwalt als unglaubhaft zurückgewiesen. Durch verschiedene Zeugenaussagen ergebe sich unzweifelhaft, daß Popoff schon im Sommer 1932 in Deutschland war, und daß er seinen Aufenthalt hier zu verbergen suchte. Verschiedene Zeugen aus Rußland hätten zwar bekundet, daß Popoff sich in jener Zeit in Rußland aufgehalten habe, indessen müßten diese Aussagen erheblichen Zweifel begegnen, denn sie enthielten verschiedene Widersprüche, besonders über die von Popoff geführten Namen.

Für eine Beteiligung des Popoff am Reichstagsbrand seien zwei Momente von besonderer Bedeutung.

Er sei am Nachmittag des Brandes in Begleitung des Angeklagten Torgler im Reichstag gesehen worden und der Zeuge Frey habe mit Bestimmtheit behauptet, Popoff wiederzuerkennen. Ferner habe der Zeuge Grothe Popoff belastet. Popoff sollte derjenige sein, dem die Tasche mit dem Brandmaterial am Reichstag übergeben worden ist. In gewissem Grade sei, sagt der Oberreichsanwalt, die Aussage Grothes durch andere Zeugen erschüttert worden; im übrigen aber bestehe kein Grund, an Grothes Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Grothe habe den Popoff auch in der Roten Hilfe gesehen. Gegenüber anderslautenden Zeugenaussagen müsse man bedenken, daß die Rote Hilfe nach dem gleichen Prinzip arbeitete wie die KPD., und daß ihre Mitglieder ebenfalls geneigt seien, Angaben zu machen, die geeignet seien, Kommunisten aus der Gefahr einer Strafverfolgung zu retten.

Die eigentliche Brücke, fuhr der Oberreichsanwalt fort, die vom Reichstagsbrand zu den angeklagten Bulgaren führte, sei die Aussage des Kellners Helmer vom Bayernhof, die allerdings durch andere Zeugenaussagen bis zu einem nicht unerheblichen Grade als zweifelhaft zu bezeichnen sei. Man werde demnach der Aussage Helmers mit einer gewissen Skepsis gegenübertreten müssen und auf sie kein ausschlaggebendes Gewicht legen dürfen. Der Oberreichsanwalt erklärt zum Schluß, es bestehe ein erheblicher Verdacht, daß die drei angeklagten Bulgaren unerlaubte Dinge in Deutschland getrieben haben, die mit der Vorbereitung einer deutschen Revolution im Zusammenhang stehen.

Daß sie aber gerade mit dem Reichstagsbrand in Beziehung stehen, sei nicht mit Bestimmtheit zu erweisen, obwohl ein starker Verdacht nach dieser Richtung bestehen bleibt.

Oberreichsanwalt Dr. Werner stellt sodann die bereits gemeldeten Strafanträge.

Ruhige Aufnahme der Strafanträge

Der Angeklagte van der Lubbe bleibt, während der Oberreichsanwalt die Todesstrafe für ihn beantragt, vollkommen unberührt von dem, was um ihn vorgeht, in seiner gewohnten tief zusamengesunkenen Stellung sitzen. Auch Torgler zeigt nicht die geringste Bewegung. Ebenso bleiben die bulgarischen Angeklagten vollständig ruhig. Selbst Dimitroff unterläßt beim Antrag auf Freispruch seine Zwischenbemerkungen.

Der Verteidiger der Bulgaren spricht

Nach der Pause beginnt Rechtsanwalt Dr. Teichert sein Plädoyer für die drei bulgarischen Angeklagten. Der Alibibeweis für Popoff und Taneff sei zwar nicht schlüssig, aber die Beweisaufnahme habe doch die Angaben der beiden über ihren Aufenthalt am Brandtage gestützt und jedenfalls nichts für ihre Schuld ergeben. Von Dimitroff stehe ja fest, daß er am Brandtage nicht in Berlin war. Der Angelpunkt der ganzen Anklage gegen die Bulgaren, die Aussage des Zeugen Helmer, enthalte eine ganze Reihe von Irrtümern. Der Verteidiger sucht dann diese im einzelnen nachzuweisen. Dr. Teichert bespricht hierauf in ausführlicher Weise die Aussagen der zahlreichen anderen Zeugen, soweit deren Bekundungen die drei Bulgaren betreffen. Insbesondere wendet sich Dr. Teichert gegen die Aussage des Zeugen Grothe, dem er vorwirft, seine Bekundungen frei erfunden zu haben.

Um 7,45 Uhr abends wird die Sitzung geschlossen. Am Freitagvormittag will Dr. Teichert sein Plädoyer fortsetzen.

Vier Todesurteile bestätigt

Leipzig, 14 Dez. Das Reichsgericht hat die vier Todesurteile gegen die Berliner BVG.-Räuber bestätigt, die in den vergangenen Jahren nicht weniger als 13 Raubüberfälle ausgeführt hatten, u. a. auch den großen verwegenen Ueberfall auf den BVG.-Lohngeldtransport am 15. September v. J. vor dem Charlottenburger Rathaus. Die jugendlichen Räuber gehörten sämtlich kommunistischen Organisationen an. Auch die übrigen Urteile, die schwere Zuchthausstrafen aussprachen, wurden bestätigt. Lediglich ein der Hehlerei Angeklagter wurde amnestiert.

Märchen um die SA.

Der neueste Sport aller Politiker und Journalisten, die von Paris aus die deutsch-französische Verständigung hintertreiben wollen, besteht in Stilübungen über die angeblich militärische Bedeutung der nationalen Verbände in Deutschland. Daß in den 2½ Millionen der SA., SS. und St.-Männer eine vollwertige militärische „Reserve" bereitsteht, der man nur irgendwo verborgene Waffen in die Hand zu drücken brauche, um sie gegen Frankreich marschieren zu lassen, ist eine Einbildung, die für den Durchschnittsfranzosen durch diese unablässig hämmernde Pressepropaganda schon zur fixen Idee geworden ist. Und die Aufklärungen über die SA., die vom Stabschef Röhm der internationalen Presse in einem großen Vortrag gegeben wurden, werden von diesen Hetzern nur bruchstückweise und sinnentstellend so benützt, daß gerade ihre These vom militärischen Charakter der nationalen Verbände gestützt wird. Nur weil sie geschlossen auftreten, eine Uniform tragen und von einem einheitlichen politischen Willen beseelt sind werden sie zu geübten Waffenträgern gestempelt, die Frankreichs Sicherheit gefährden sollen. Der Einwand, daß keine derartige Waffenausrüstung vorhanden ist, daß die Angehörigen der Verbände weder Löhnung noch Dienstkleidung erhalten, daß sie in ihren eigenen Wohnungen leben und den Dienst nur nebenbei nach der Berufstätigkeit ausüben, daß sie aus allen Altersstufen zusammengesetzt sind und dadurch für einen militärischen Einsatz untauglich sind — all das verfängt nicht gegenüber dem schlechten Willen des Hasses und des Mißtrauens, der die Pariser Erörterungen beherrscht.

Das Ziel dieser Märchenerzählungen um die SA. geht nach verschiedenen Richtungen. Ein Teil der französischen Presse fragt ganz naiv, ob die nationalen Verbände neben den vom Reichskanzler angeblich geforderten 300 000 Mann Reichswehr bestehen bleiben sollen. In diesen Kreisen gibt man sich offenbar noch der kindischen Hoffnung hin, daß man durch den Druck der Lügenpropaganda die nationalsozialistische Reichsregierung zu einer Auflösung oder Verminderung der gefürchteten politischen Formationen veranlassen kann. Man spricht dabei von militärischen Dingen und will im Grunde den Nationalsozialismus in seinen Grundfesten treffen. Andere wieder vertreten den Standpunkt, daß Frankreich irgendwie „antworten" müsse. Diese, darunter Tardieu und der Generalstab, benutzen die Erörterung, um für die Wiedereinführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich Stimmung zu machen, die zu einer Verdoppelung der französischen Heeresstärke führen würde. Für eine dritte Gruppe, nämlich diejenigen, die am meisten eingeweiht sind und sich bezüglich der deutschen Standhaftigkeit im Kampf um die Gleichberechtigung am wenigsten Illusionen hingeben, dient die ganze Propaganda nur als Druckmittel auf die französische Regierung, um sie in der mit Hitler eingeleiteten Aussprache unnachgiebig zu machen. So ist der die Dinge aus der Nähe beobachtende Berliner Korrespondent des „Journal des Débats" überzeugt, daß es dem nationalsozialistischen Kabinett unmöglich ist, die nationalen Verbände aufzulösen, obwohl nach seiner Meinung Hitler und sein System durch die Reichswehr und die Polizei genügend gesichert wären. „Aber", fügt er hinzu, und diese Schlußfolgerung braucht seine Pariser Redaktion, „für alle, die eine deutsch-französische Verständigung erstehnen, ist es klar, daß das Vorhandensein einer irregulären Armee von mehr als 2 Millionen jedes Abkommen unmöglich macht."

Abgesehen davon, daß die Charakterisierung der nationalen Verbände als irreguläre Armee aus den angeführten Gründen, die gerade einem Berliner Beobachter bekannt sein müssen, wieder eine bewußte Irreführung ist, klingt das so, als ob die Erziehung der Jugend zur Wehrhaftigkeit in Deutschland eine ganz einzigartige und sonst in der Welt nirgends bekannte Erscheinung wäre. In Wirklichkeit ist es aber so, daß in den Deutschland benachbarten Ländern die Jugend nicht nur körperlich ertüchtigt und zur Wehrgesinnung erzogen wird, wie in der SA. sondern darüber hinaus eine planmäßige und staatlich organisierte rein militärische Ausbildung erhält, von der in Deutschland keine Rede sein kann. Nach unserer Auffassung gehört es zu der Gleichberechtigung, die wir in Anspruch nehmen und auf die wir nicht verzichten werden, daß Deutschland auch seine viel harmlosere Art der nationalen Jugenderziehung erlaubt sein muß, wenn sie den anderen Staaten in einer ausgesprochen militärischen Form ein selbstverständliches Recht ist. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Gefahr der SA. in der ganzen Weltpresse spukt, während von den

Heute: Der D.N.-Kraftfahrer Seite 13 und 14